

Bischofskonferenz: Ehe und Familie im Blickpunkt

Auf der Tagesordnung der diesjährigen Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz standen erstmals zwei Studientage. Die Bischöfe widmeten bei ihrem Treffen vom 1. bis zum 4. März in Freising einen Tag dem Thema *Ökumene* und einen weiteren Studientag den Fragen von *Ehe und Familie*. Die Wahl dieser beiden Schwerpunkte lag nahe und hatte jeweils mit päpstlichen Vorgaben zu tun: Im Pressebericht über die Vollversammlung wurden die Ausführungen zur Ökumene durch zwei Sätze aus Ansprachen *Johannes Pauls II.* während seines Deutschlandbesuchs eingerahmt; Ausgangspunkt der im Pressebericht von Kardinal *Höffner* weit ausführlicher wiedergegebenen Überlegungen zu Ehe und Familie war das Apostolische Schreiben „*Familiaris consortio*“ (vgl. HK, Februar 1982, 57 f.).

Der „Studientag über ökumenische Grundströmungen“ behandelte ein sehr *breites Themenspektrum* und war vor allem mit Referaten angefüllt. Die Bischöfe hörten – wohl auch im Blick auf das kommende Lutherjahr – ein Referat über Martin Luther (*Erwin Iserloh*), ließen sich aber auch über die letzte Sitzung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung (vgl. HK, März 1982, 115 f.) informieren (*Walter Kasper*). Diesen Informationsbeiträgen folgten ein systematisches Referat über Kirche und Ökumene (Kardinal *Volk*) und schließlich noch ein Bericht über konkrete ökumenische Probleme in den Gemeinden (Erzbischof *Degenhardt*). Wohl schon allein wegen solcher Massierung von Referaten mußte es im wesentlichen bei einer *Bestandsaufnahme* bleiben. Von Perspektiven für die weitere ökumenische Arbeit in der Bundesrepublik war in dem Pressecommuniqué nicht viel zu lesen. Es fehlte dort auch jeglicher Hinweis auf die Arbeit der nach dem Papstbesuch gebildeten ge-

meinsamen evangelisch-katholischen Kommission, auf die sich zunächst beträchtliche Erwartungen gerichtet hatten. Auch wenn solche Studientage in erster Linie der Problemvertiefung dienen, wäre es doch interessant gewesen, auch etwas über Folgerungen zu erfahren, die die Bischöfe gegenwärtig aus den vom Papst seinerzeit formulierten Direktiven ziehen.

Demgegenüber ließen die Ausführungen zum Thema *Ehe und Familie* zumindest an einem Punkt nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig: Die Beratungen der Vollversammlung „standen“, so hieß es in dem Bericht Kardinal *Höffners*, „eindeutig und vorbehaltlos auf dem Boden des päpstlichen Schreibens ‚*Familiaris consortio*‘“. Auch das „Verfahren“ war hier ein anderes. Ursprünglich hatte man zum Familienthema keine Referenten „von außen“ geladen. Erst im letzten Augenblick mußte der Freiburger Dogmatiker *Karl Lehmann* für den durch protokollarische Verpflichtungen verhinderten Kardinal *Ratzinger* als Referent über die dogmatisch-moraltheologischen Grundsatzpositionen von „*Familiaris consortio*“ einspringen. Grundlage der Diskussion waren vier kürzere Statements von Bischöfen und ein ausführliches Referat des Freiburger Erzbischofs *Oskar Saier*, der als Vorsitzender der Pastoral-Kommission Überlegungen zur künftigen Ehe- und Familienpastoral vortrug. Der Vollversammlung waren Gespräche der Pastoral-Kommission mit Verantwortlichen der Familienverbände und Gespräche einzelner Bischöfe mit Ehepaaren, Moral- und Pastoraltheologen sowie Ehe-, Erziehungs- und Sozialberatern vorausgegangen.

Die Vollversammlung war so trotz der Festlegung auf „*Familiaris consortio*“ bemüht, die *gegenwärtige Situation* von Ehe und Familie „möglichst un-

verkürzt“ zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechend beschäftigten sich die Bischöfe während des Studientags zunächst mit konkreten Fragen des religiösen Lebens in der Familie, mit deren Bedeutung als „Raum des Lebens“, mit der wechselseitigen Abhängigkeit von Familie, Staat und Gesellschaft sowie mit Problemen von Familien mit besonderen Belastungen. Angesichts der vielen im Pressebericht dazu aufgezählten Einzelthemen dürfte die Vollversammlung allerdings auch hier schwerlich über Problemskizzen hinausgekommen sein.

Die *eindeutigen Festlegungen* von „*Familiaris consortio*“ zur Empfängnisregelung und zur Situation von wieder-verheirateten Geschiedenen wurden von den Bischöfen einschließlich der von Johannes Paul II. herangezogenen Begründungszusammenhänge *uneingeschränkt bejaht*. Laut Pressebericht des Vorsitzenden gab es dazu aber eine „überaus offene“ Aussprache. Nach den Regeln der Kommunikationssprache kann davon ausgegangen werden, daß die Meinungen trotz des resoluten Ja im Grundsatz nicht in jeder Beziehung einhellig waren.

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die gegenwärtige Einschätzung der „*Königsteiner Erklärung*“ von 1968 durch die Bischöfe. Schon nach der Bischofssynode von 1980, zu deren Ergebnissen die Bischöfe amtlich nicht Stellung nahmen, tauchte in der Diskussion die Frage nach deren weiteren Geltung auf. Im Bericht des Vorsitzenden über den Studientag heißt es, sich gegen „*Familiaris consortio*“ auf die *Königsteiner Erklärung* zu berufen, werde weder dem einen noch dem anderen Dokument gerecht. Mit dieser Formulierung wird die Erklärung von 1968 nicht zurückgenommen, die Bischöfe vermeiden damit aber auch jede inhaltliche Festlegung auf deren Aussagen über die Möglichkeit eines von der geltenden, nicht definierten kirchlichen Lehre abweichenden Gewissensentscheids. Der Spielraum für die Gewissensbildung und -entscheidung wurde unangetastet gelassen,

gleichzeitig aber das Bestreben erkennbar, ganz im Sinn des „Gesetzes der Gradualität“ (vgl. HK, März 1982, 106) durch Rückzug auf einen veränderten Argumentationszusammenhang die kirchliche Lehre selber aus dem Schußfeld zu nehmen.

Vergleichbare Verlegenheiten gab es auch bei den Aussagen des Studientags über die *wiederverheirateten Geschiedenen*. Nach den intensiven Diskussionen z. B. auf der Würzburger Synode dürfte es vielen Katholiken schwerfallen, sich mit dem Satz abzufinden: „Daß sie [die wiederverheirateten Geschiedenen] nicht zu den Sakramenten zugelassen werden können, sollen sie nicht immer wieder als neue Strafe verstehen, sondern als Bitte, ein Zeugnis für die Unauflöslichkeit der Ehe auch in ihrer ‚gebrochenen‘ Situation zu geben.“

Erbrachte die Aussprache in Freising in diesen beiden Punkten nicht mehr als die Bestätigung bekannter Positionen, so waren in anderer Beziehung durchaus Ansätze und Zielvorstellungen erkennbar, die der Familienpastoral neue Impulse geben können. Erzbischof Saier stellte in seinem Referat die Forderung auf, die Kirche müsse sich vorrangig um die für Ehe und Familie *wesentlichen Grundhaltungen* und die darauf bezogene Gewissensbildung bemühen; erst von daher könnten Aussagen zu Einzelfragen verständlich gemacht werden. Gerade angesichts der Grundtendenz von „Familiaris consortio“, die welthafte Gesamtwirklichkeit von Ehe und Familie zugunsten der Deutung der Ehe von ihrer im Bund Christi mit der Kirche begründeten Sakramentalität aus zu vernachlässigen, dürfte auch die Aussage Beachtung finden, man müsse den Ehepartnern dazu verhelfen, die sakramentale Qualität der Ehe für das alltägliche Leben tiefer zu erfassen, zu leben und zu feiern. Der Vorsitzende der Pastoralkommission griff auch das Anliegen vieler Voten der Bischofssynode auf, die Familie selber stärker als *Subjekt* und Träger der Familienpastoral zu sehen. Ehe und Familie seien nicht nur einfach *Objekt* kirchlichen Handelns. Hält man sich konsequent an diesen Grundsatz, dann dürfte das beträchtli-

che Folgen für die Erarbeitung von kirchlichen Direktiven und pastoralen Handreichungen und für deren Umsetzung in die Praxis haben. Von hier aus eine Gesamtmoral zu Ehe und Familie zu entwickeln dürfte auch für die Klärung der damit zusammenhängenden moraltheologischen Fragen sinnvoller sein als der immer wieder auftauchende Vorschlag, kirchliche Beratungsstellen für „natürliche“ Methoden der Empfängnisverhütung einzurichten. Zunächst wird es Aufgabe der Pastoralkommission sein, über diesbezügliche Schritte weiter zu beraten.

Die Vollversammlung befaßte sich auch noch mit dem Plan, einen *Leitfaden zur Ehe- und Familienpastoral* für

Kleruskongregation: ein brisantes Verbot

Der Erklärung der Kleruskongregation vom 8. März (vgl. den Wortlaut auf S. 184 ds. Heftes) widerfuhr, was meist zu geschehen pflegt, wenn aus dem kirchlichen Bereich Verlautbarungen kommen, die Politisches berühren, aber Innerkirchliches meinen: Es gab zunächst einmal kräftige Mißverständnisse. Obwohl der Titel der Erklärung ganz unverwechselbar von „einigen, allen Klerikern verbotenen Vereinigungen bzw. Zusammenschlüssen“ spricht („Declaratio de quibusdam associationibus vel coadunationibus quae omnibus clericis prohibentur“), überschrieb z. B. die FAZ (9. 3. 82) einen entsprechenden Bericht aus Rom mit der Schlagzeile „Priester sollen sich von Politik fernhalten. Der Vatikan verweist auf Unvereinbarkeit mit dem klerikalen Status“ und insinuierte damit, die Kongregation habe mit dieser Erklärung ein Verbot politischer Betätigung von Geistlichen in Gewerkschaften, Parteien oder anderen politischen Organisationen erlassen.

Genau darum aber geht es in der Erklärung überhaupt nicht. Wenngleich nach den vielen Äußerungen des Papstes, die Geistliche zur Zurückhaltung in politischen Fragen und Aktionen auffordern und nach einer entsprechenden Anmahnung der Ordenskon-

gregation bereits im August 1980 (vgl. den Wortlaut der nicht allein diesem Thema gewidmeten Erklärung im „Osservatore Romano“ vom 12. 11. 80; dazu auch HK, Januar 1981, 47) bei den Ordensleuten eine solche „Präzisierung“ oder ein solches Verbot durchaus naheläge, zielt die jetzige Erklärung der Kleruskongregation auf etwas ganz anderes: auf *Vereinigungen von Geistlichen* mit offener oder verdeckter politischer Zielsetzung und auf Priesterzusammenschlüsse mit gewerkschaftlichem Charakter, also auf solche Vereinigungen, die sich als Interessenvertretung von Geistlichen (im weltlichen Sinne) gegenüber der Hierarchie bzw. der jeweils zuständigen diözesanen kirchlichen Obrigkeit verstehen. Das hat mit der Frage, wieweit sich Geistliche politisch betätigen können, wenigstens direkt so gut wie nichts zu tun, aber sehr viel mit dem bisher noch nie durchdiskutierten Problem der *Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit von Geistlichen*. Hierin liegt neben der Frage, auf welche Vereinigungen und Zusammenschlüsse die Erklärung zielt, die eigentliche Brisanz der sehr entschieden Verbote formulierenden Erklärung.

Die Kleruskongregation bestätigt *im Grundsatz* das Recht auf Koalitions-